

Titel:

Missbräuchliches Ablehnungsgesuch

Normenkette:

ZPO § 42

Leitsatz:

Stereotyp formulierte, ständig gleich lautende und ohne Bezug auf das konkrete Verfahren erhobenen Ablehnungsgesuche gegen den Richter sind offensichtlich missbräuchlich und offensichtlich unzulässig. (Rn. 2) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Richterablehnung, Befangenheit, Verwerfung, Unzulässigkeit, Missbrauch, stereotyp und gleichlautend erhobene Gesuche, fehlender Verfahrensbezug, Ablehnung Richter

Vorinstanzen:

LG Augsburg, Beschluss vom 02.09.2022 – 043 T 2183/22

AG Augsburg, Beschluss vom 15.06.2022 – 1 M 716/22

Rechtsmittelinstanzen:

BGH, Beschluss vom 10.02.2023 – I ZB 73/22

BGH, Beschluss vom 23.03.2023 – I ZB 4/23

BGH, Beschluss vom 02.05.2023 – I ZB 73/22

Tenor

1. Die Ablehnungsanträge sowie gegen werden als ... den als unzulässig verworfen.
2. Die Erinnerung gem. § 573 ZPO wird als unzulässig verworfen.
3. Der Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung wird zurückgewiesen.
4. Es verbleibt beim Beschluss vom 02.09.2022.

Gründe

1

Mit seinen formellen Rügen vermag der Schuldner nicht durchzudringen.

2

Die stereotyp formulierten, ständig gleich lautenden und ohne Bezug auf das konkrete Verfahren erhobenen Ablehnungsgesuche sind offensichtlich missbräuchlich und offensichtlich unzulässig.

3

Die stereotyp formulierten, ohne Bezug auf das konkrete Verfahren erhobenen Erinnerungen sind offensichtlich missbräuchlich und offensichtlich unzulässig.

4

Der Vortrag des Schuldners vermag eine Änderung des Beschlusses vom 02.09.2022 nicht zu rechtfertigen.

5

Es kann weder ein Verstoß gegen ein faires Verfahren, gegen rechtliches Gehör oder den Justizgewährungsanspruch festgestellt werden.

6

Die Voraussetzungen für eine Einstellung der Zwangsvollstreckung liegen nicht vor.

Kosten: § 97 ZPO